

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister

EINLADUNG

Nach Benehmen mit dem Bürgermeister lade ich hiermit

zur

1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

am Donnerstag , 11.02.2021

17:00 Uhr

Im Ratssaal, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, ein.

Bad Honnef, den 03.02.2021

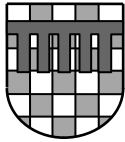
Michael Lingenthal
(Vorsitzende/r)

Tagesordnung:

Siehe Anlage!

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-NR.
1	Sitzungseinleitung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
1.2	Tagesordnung	
2	Anträge nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020 sowie der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020	BV/0063/2021
4	Mitteilungen	
5	Anfragen nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung	



Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Wahlprüfungsausschuss	11.02.2021	Vorberatung
Rat	25.02.2021	zur Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020 sowie der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Einmaliger Ertrag:	€	Jährlicher Ertrag:	€
Einmaliger Aufwand:	€	Jährlicher Aufwand:	€
Pflichtaufgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Haushaltsmittel vorh.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Anmerkungen:			

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Wahl zur Vertretung der Stadt Bad Honnef sowie des Bürgermeisters der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Begründung

Der Wahlausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 15.09.2020 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Honnef am 13.09.2020 festgestellt. In gleicher Sitzung hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister am 13.09.2020 festgestellt.

Die Bekanntmachungen über die Feststellung der Wahlergebnisse sind im Amtsblatt

der Stadt Bad Honnef am 19.09.2020 (Rundblick Siebengebirge, Ausgabe 38/2020) veröffentlicht worden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Bewerbers/dieser Bewerberin anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Stimmbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Stimmbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gem. § 39 KWahlG konnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse – also bis zum 19.10.2020 - Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Der Einspruch war beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Innerhalb der vorgegebenen Frist sind Einsprüche gegen die Gültigkeit der vorgenannten Wahlen nicht erhoben worden.

In Vertretung
gez.

(Holger Heuser)

